

Allgemeine Auftragsbedingungen der Dr. Hübener Vermögensberatung GmbH, München

(Stand: 1.1.2007)

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für alle aktuellen und künftige Mandatsverhältnisse (Dienst-, Werk- und Geschäftsbesorgungsverträge) zwischen der Dr. Hübener Vermögensberatung GmbH - im folgenden „Gesellschaft“ genannt - und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

Für den Umfang der von der Gesellschaft zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.

Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

- 1.2 Die Gesellschaft wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen und mitgeteilten Informationen als richtig zugrunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen.

2. Verschwiegenheitspflicht

- 2.1 Die Gesellschaft sowie alle ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, über alles, was ihnen bei der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangt, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- 2.2 Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Gesellschaft erforderlich ist. Die Gesellschaftist auch insoweit von ihrer Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- 2.3 Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte, etwa nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO, bleiben unberührt.
- 2.4 Die Gesellschaft darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

3. Mitwirkung Dritter

Die Gesellschaft ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags eigene Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter von mit der Kanzlei kooperierenden Unternehmen heranzuziehen.

4. Haftung

- 4.1 Der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und der Gesellschaft bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens wird für alle Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf 1 Mio. Euro beschränkt.
Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt für Mandanten, die das Mandat als Unternehmer, d.h. in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit begründen, sowie für juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen mit der Maßgabe, dass auch die Haftung für grobe Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen der Gesellschaft auf 1 Mio. Euro beschränkt ist.
- 4.2 Die Haftungsbeschränkungen unter den Ziffern 4.1. und 4.2. gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Gesellschaft unaufgefordert alle Unterlagen und Informationen zu Vorgängen und Umständen, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Gesellschaft eine angemessene Zeit zur Bearbeitung zur Verfügung steht. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Kanzlei zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

- 5.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Gesellschaft nur mit deren schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt

6. Vergütung und Auslagen, Aufrechnung

Die zu erhebende Vergütung richtet sich nach der Allgemeinen Vergütungsvereinbarung, soweit nicht eine besondere Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.

Eine Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch der Gesellschaft ist nur mit unbestrittenen rechtshängigen und entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7. Vorschuss

Die Gesellschaft kann bei Auftragsübernahme einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehende Vergütung und Auslagen fordern. Sie wird in diesem Fall dringliche Arbeiten bereits vor Eingang des Vorschusses erledigen und im übrigen nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber vom Eingang des Vorschusses abhängig machen.

8. Verjährung

Schadensansprüche des Auftraggebers gegenüber der Gesellschaft verjähren, soweit sie nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen,

- innerhalb von zwei Jahren nach Entstehung des Anspruchs und nachdem der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen,
- innerhalb von sechs Jahren nach Entstehung des Anspruchs, unabhängig von einer Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis des Auftraggebers von den den Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Schuldners.

9. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- 9.1 Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht
- 9.2 Erfüllungsort ist München! (Ort der beruflichen Niederlassung der Gesellschaft)soweit der Auftraggeber Kaufmann ist und nicht etwas anderes vereinbart wird.

Von den vorstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen habe ich Kenntnis genommen. Ich bin mit ihrer Geltung einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber

Ort, Datum

Unterschrift Auftraggeber